

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. September 2017 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 22, S. 69–71), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2017 erteilt.

Artikel 1

1. Dem § 33 wird folgender **Absatz 30** angefügt:

„(30) Bereits vor dem 1. Oktober 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mikrosystemtechnik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 76, S. 437–462, vom 21. Dezember 2015) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

a) § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Molecular Biology and Biotechnology I“ durch die Wörter „Fundamentals of Biotechnology I“ ersetzt.

bb) Die Tabelle 6 wird wie folgt gefasst:

„**Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)**“

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fundamentals of Biotechnology I	V+ Ü		9	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Practical I	Ü		6	5	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		9	5	SL: schriftlich und/ oder mündlich

Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		2	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Practical II	V + Ü		4	6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		6	6	PL: schriftlich und/oder mündlich“

b) § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.“

3. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **gefasst**:

„Mikrosystemtechnik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mikrosystemtechnik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mikrosystemtechnik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik vermittelt Kenntnisse in den Technologien und Anwendungen der Mikrosystemtechnik. Aufbauend auf den Grundlagen der Mathematik, der Physik, der Chemie und der Ingenieurwissenschaften führt der Studiengang in die für die Mikrosystemtechnik relevanten Prozesse, Materialien und Bauelemente ein und bringt die Studierenden in Kontakt mit aktuellen Entwicklungen in der Forschung. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Mentoren/Mentorinnen

Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik gliedert sich im Hauptfach Mikrosystemtechnik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 148 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 1: Module im Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Ü	6	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse	V	4	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
System Design Project	Pr	2	4	1	SL
Mathematik					
Mathematik I für Studierende der Informatik und des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	PL: schriftlich oder mündlich
Reinraumlaborkurs I	Pr	3	4	2	SL
Elektrotechnik					
Einführung in die Elektrotechnik	V + Ü + Pr	7	9	2	PL: schriftlich oder mündlich
Mikrosystemtechnik-Bauelemente	V	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Differentialgleichungen	V + Ü	4	4	3	PL: schriftlich oder mündlich
Elektronik	V + Ü + Pr	6	9	3	PL: schriftlich oder mündlich
Festkörperphysik	V + Ü	3	6	3	PL: schriftlich oder mündlich
Organische und Physikalische Chemie					
Organische Chemie	V	2	3	3	PL: schriftlich oder mündlich
Physikalische Chemie	V + Ü	5	5	3	PL: schriftlich oder mündlich
Messtechnik	V + Pr	4	6	4	PL: schriftlich oder mündlich
Systemtheorie und Regelungstechnik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Technische Mechanik	V + Ü	4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Materialwissenschaften					
Werkstofftechnologien	V + Ü	3	4	4	PL: schriftlich oder mündlich
Keramiken, Metalle, Polymere	V + Ü	3	4	5	PL: schriftlich oder mündlich

Konstruktionsmethodik	V + Pr	4	6	5	PL: schriftlich oder mündlich
Reinraumlaborkurs II	Pr	3	4	5	SL
Angewandte Mikrosystemtechnik	S	2	3	6	PL: schriftlich oder mündlich
Halbleiter	V + Ü	3	5	6	PL: schriftlich oder mündlich
Simulation	V + Ü	5	5	6	PL: schriftlich oder mündlich
Bachelormodul					
Bachelorarbeit	–	–	10	6	PL: schriftlich
Präsentation	–	–	2	6	PL: mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL: Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind durch die Absolvierung von höchstens fünf Wahlpflichtmodulen insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Wahlpflichtmodule haben in der Regel einen Leistungsumfang von 3 bis 6 ECTS-Punkten und werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die im Wahlpflichtbereich belegbaren Module können insbesondere aus dem nachfolgend aufgeführten Lehrangebot im Fach Mikrosystemtechnik gewählt werden:

- Biologie für Ingenieure und Ingenieurinnen
- Biomaterialien
- Einführung in die Informatik
- Integrierte Schaltungen
- Mikrocomputertechnik
- Praktische Übungen Chemie
- Produktionstechniken
- Qualitätsmanagement

Diese und weitere im Wahlpflichtbereich belegbare Module aus dem Lehrangebot anderer grundständiger Studiengänge der Technischen Fakultät sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Stattdessen können im Rahmen eines fachfremden Wahlpflichtmoduls auch bis zu 9 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot grundständiger Studiengänge anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität erworben werden. In dem fachfremden Wahlpflichtmodul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der Bearbeitung von Übungsblättern, Protokollen oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten). Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Bis zu drei bestandene Prüfungsleistungen, die innerhalb der ersten fünf Fachsemester spätestens in dem nach dem Studienplan dafür vorgesehenen Prüfungstermin erbracht wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Gewertet wird jeweils die Prüfungsleistung mit der besseren Note.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Modul Mikrosystemtechnik: Technologien und Prozesse und in der Lehrveranstaltung Einführung in die Elektrotechnik im Modul Elektrotechnik erbracht sind.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit und Präsentation

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung durch zwei Gutachter/Gutachterinnen. Mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich am Institut für Mikrosystemtechnik der Technischen Fakultät tätig sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch eine mündliche Präsentation ihrer Ergebnisse, für die 2 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit form- und fristgerecht eingereicht wurde. Die Präsentation der Bachelorarbeit besteht aus einem 15- bis 20-minütigen Vortrag und einer daran anschließenden Diskussion von etwa 30 Minuten. Sie findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung statt, von denen mindestens einer/eine Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit sein muss. Die Präsentation wird von den beiden Prüfern/Prüferinnen jeweils mit einer Note gemäß § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bewertet. Die Präsentation der Bachelorarbeit ist in der Regel hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des/der Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung wird bei der Bildung der Note für das Bachelormodul die Note der Bachelorarbeit mit vier Fünfteln gewichtet und die Note für die Präsentation der Bachelorarbeit mit einem Fünftel.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – oder beträgt die Gesamtnote 1,0, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

4. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **geändert**:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird in Tabelle 2 im Abschnitt für das Modul „Diagnostische Verfahren“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL: mündlich“ durch die Wörter „PL: Hausarbeit oder Protokoll“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

b) § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsleistungen im Modul Entwicklungspsychologie und im Modul Statistik sowie die Bachelorarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden.“

5. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „156“ durch die Angabe „168“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ECTS-Punkte“ ein Semikolon und die Wörter „hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Chemie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen)“ eingefügt.

b) In § 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „und Prüfungen“ eingefügt.

c) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich im Hauptfach Chemie in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, sind diese ebenfalls im Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden darüber hinaus rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Tabelle 1: Module im Pflichtbereich (156 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Grundlagenmodule					
Allgemeine Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Analytische Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Analytische Chemie	V	3	4	2	PL: Klausur

Praktikum Analytische Chemie	Pr + S	8 + 2	6	2	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Organische Chemie I (5 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	1	PL: Klausur
Organische Chemie II (6 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	6	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie I (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie I	V + Ü	4 + 2	9	2	PL: Klausur
Physikalische Chemie II (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie II	V + Ü	4 + 2	9	3	PL: Klausur
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I (6 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	PL: Klausur
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II (7 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	3 + 2	7	2	PL: Klausur
Physik (12 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	4 + 2	8	1	PL: Klausur
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler und Naturwissenschaftlerinnen	Pr	8	4	1 oder 3	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Vertiefungsmodule					
Anorganische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V + Ü	2 + 1	4	4	PL: Klausur
Fortgeschrittene Anorganische Chemie (15 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie III	V + Ü	3 + 1	6	5	PL: mündliche Prüfung
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	10 + 5	9	5	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Praktische Organische Chemie (16 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	V + Ü	3 + 2	7	3 oder 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr + S	12 + 3	9	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Fortgeschrittene Organische Chemie (4 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie III	V + Ü	2 + 1	4	5	PL: mündliche Prüfung
Praktische Physikalische Chemie (6 ECTS-Punkte)					

Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	5 + 1	6	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Fortgeschrittene Physikalische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie III	V	3	5	5	PL: mündliche Prüfung
Übungen Physikalische Chemie III	Ü	2	3	5	PL: Klausur
Abschlussmodul (25 ECTS-Punkte)					
Methodenkurs	Pr	15	10	6	SL
Bachelorarbeit	–	20	12	6	PL: Bachelorarbeit
Präsentation	–	–	3	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(3) Im Wahlpflichtbereich ist nach Wahl des/der Studierenden eines der beiden in Tabelle 2 aufgeführten Vertiefungsmodule Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu absolvieren.

Tabelle 2: Module im Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Vertiefungsmodule					
Biochemie (12 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	1 + 2	4	3 und 4	PL: Klausur
Grundlagen der Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	V + Pr	2 + 5	8	3 oder 3 und 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch
Makromolekulare Chemie (12 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	3 oder 4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	3 oder 4	PL: schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch

(4) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Für Praktika kann als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis von sicherheitsrelevanten Kenntnissen verlangt werden.“

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 1 wird eingefügt:

„In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist.“

bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

e) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftliche Aufsichtsarbeiten)“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Prüfungsgespräche)“ eingefügt.
- dd) In Satz 6 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „studienbegleitenden“ eingefügt.
- f) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „von“ durch das Wort „studienbegleitender“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Note“ eingefügt.
- g) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(EFK)“ durch die Wörter „Chemisches Arbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einführungskurs“ die Wörter „Chemisches Arbeiten“ eingefügt.
- h) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 werden die Wörter „digitaler Form“ durch die Wörter „elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat“ ersetzt.
 - bb) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird aufgehoben.
- i) § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Die Noten der Grundlagenmodule Allgemeine Chemie, Analytische Chemie und Physik errechnen sich jeweils als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.
- (3) Im Bereich der Vertiefungsmodule und im Wahlpflichtbereich werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Module wie folgt berechnet:

Modul Lehrveranstaltung	Gewichtung der Modulteilprüfungsnoten
Anorganische Chemie Anorganische Chemie I Anorganische Chemie II	50 Prozent 50 Prozent
Fortgeschrittene Anorganische Chemie Anorganische Chemie III Grundpraktikum Anorganische Chemie	33 Prozent 67 Prozent
Praktische Organische Chemie Organische Chemie – Reaktionsmechanismen Grundpraktikum Organische Chemie	50 Prozent 50 Prozent
Fortgeschrittene Physikalische Chemie Physikalische Chemie III Übungen Physikalische Chemie III	67 Prozent 33 Prozent
Biochemie Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I Grundlagen der Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	30 Prozent 70 Prozent
Makromolekulare Chemie Makromolekulare Chemie I Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	30 Prozent 70 Prozent“

- j) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- α) Im Abschnitt für das Fachgebiet „Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie“ wird die Spalte „Zugehörige Module“ wie folgt gefasst:
- „Allgemeine Chemie
 - Analytische Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Fortgeschrittene Anorganische Chemie“.
- β) Im Abschnitt für das Fachgebiet „Organische Chemie“ wird die Spalte „Zugehörige Module“ wie folgt gefasst:
- „Organische Chemie I
 - Organische Chemie II
 - Praktische Organische Chemie
 - Fortgeschrittene Organische Chemie“.
- γ) Im Abschnitt für das Fachgebiet „Physikalische Chemie“ wird die Spalte „Zugehörige Module“ wie folgt gefasst:
- Physikalische Chemie I
 - Physikalische Chemie II
 - Praktische Physikalische Chemie
 - Fortgeschrittene Physikalische Chemie“.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- α) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Organische Chemie“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- β) In Satz 2 werden die Wörter „Mathematische Methoden in der Chemie A und Mathematische Methoden in der Chemie B“ durch die Wörter „Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I und Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II“ ersetzt.
6. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:
- a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „160“ durch die Angabe „172“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ECTS-Punkte“ ein Semikolon und die Wörter „hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Embedded Systems Engineering erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen)“ eingefügt.
- b) § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3 Mentoren/Mentorinnen**
- Jedem/Jeder Studierenden wird ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein erfahrener Akademischer Mitarbeiter/eine erfahrene Akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt.“
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „im Hauptfach Embedded Systems Engineering“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- α) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- (1) Im Abschnitt für das Modul „Elektrotechnik“ werden in der Spalte „Modul Lehrveranstaltung“ das Komma und die Wörter „Sensorik, Aktorik“ gestrichen.
- (2) Im Abschnitt für das Modul „Informatik Grundlagen II“ wird in der Spalte „Art“ die Angabe „Pr“ durch die Angabe „V + Ü“ ersetzt.

- (3) Im Abschnitt für das Modul „Messtechnik“ wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- β) Nach der Tabelle wird das Wort „Veranstaltung“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt und das Wort „Semesterwochenstunden“ durch das Wort „Semesterwochenstundenzahl“.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- α) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Wörter „bis zu sieben“ ersetzt.
- β) In Satz 3 werden die Wörter „folgenden Bereichen“ durch die Wörter „den Bereichen Grundlagen und Vertiefung“ ersetzt.
- γ) In der Tabelle wird der Abschnitt „Grundlagen“ wie folgt geändert:
- (1) In der Spalte „Kursvorlesungen der Informatik“ wird unter dem dritten Spiegelstrich das Wort „Datenbanken-“ durch das Wort „Datenbanken“ ersetzt.
- (2) In der Spalte „Lehrveranstaltungen der Mikrosystemtechnik“ werden unter dem achten Spiegelstrich nach dem Wort „Ingenieure“ die Wörter „und Ingenieurinnen“ eingefügt.
- δ) In Satz 4 werden nach dem Wort „Grundlagen“ ein Komma und die Wörter „der insbesondere die obengenannten Kursvorlesungen der Informatik und Lehrveranstaltungen der Mikrosystemtechnik umfasst,“ eingefügt.
- ε) In Satz 5 werden die Wörter „entweder eine weitere Kursvorlesung der Informatik oder eine Spezialvorlesung der Informatik“ durch die Wörter „eine weitere Vorlesung der Informatik mit einem Leistungsumfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Grundlagen oder aus dem Bereich Vertiefung“ ersetzt.
- d) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.“
- e) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- α) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Note“ eingefügt.
- β) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.“
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „erfolgreich absolviert“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
- f) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
- bb) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.“
- cc) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- g) In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „Sind alle Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Lauten alle Modulnoten“ ersetzt und vor dem Wort „wird“ wird das Wort „so“ eingefügt.
7. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:
- a) In § 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „und Prüfungen“ eingefügt.
- b) In § 3 Absatz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- α) Die Tabelle „1. Pflichtbereich“ wird wie folgt geändert:

- (1) In der Zeile für das Modul „Anorganische Chemie I“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3 + 1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (2) In der Zeile für das Modul „Anorganische Chemie II“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3 + 1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (3) In der Zeile für das Modul „Anorganische Chemie III“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 1“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - (4) In der Zeile für das Modul „Organische Chemie – Reaktionsmechanismen“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 2“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - (5) In der Zeile für das Modul „Organische Chemie III“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3 + 1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (6) In der Zeile für das Modul „Physikalische Chemie II“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „6 + 3“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - (7) In der Zeile für das Modul „Grundpraktikum Physikalische Chemie“ wird in der Spalte „Art“ die Angabe „Pr“ durch die Angaben „Pr + S“ ersetzt und in der Spalte „SWS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5 + 1“.
 - (8) In der Zeile für das Modul „Physikalische Chemie III“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- β) Die Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile für das Modul „Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I“ werden in der Spalte „Modul“ die Wörter „Biochemie I und Grundlagen“ durch die Wörter „Biochemie und Grundlagen der“ ersetzt und in der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Angabe „1 + 3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (2) In der Zeile für das Modul „Makromolekulare Chemie I“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 1“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- α) Die Tabelle „1. Pflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile für das Modul „Anorganische Chemie I“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3 + 1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (2) In der Zeile für das Modul „Anorganische Chemie II“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3 + 1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (3) In der Zeile für das Modul „Organische Chemie – Reaktionsmechanismen“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 2“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - (4) In der Zeile für das Modul „Physikalische Chemie II“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „6 + 3“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- β) Die Tabelle „2. Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Zeile für das Modul „Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I“ werden in der Spalte „Modul“ die Wörter „Biochemie I und Grundlagen“ durch die Wörter „Biochemie und Grundlagen der“ ersetzt und in der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Angabe „1 + 3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - (2) In der Zeile für das Modul „Makromolekulare Chemie I“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „5 + 1“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „Studienbegleitende“ eingefügt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft“ durch die Wörter „mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftliche Aufsichtsarbeiten)“, nach dem Wort „Dauer“ das Wort „von“ und nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Prüfungsgespräche)“ eingefügt.
- e) In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Note“ eingefügt.

- f) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umfang“ durch das Wort „Leistungsumfang“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat“ eingefügt.
- cc) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- g) § 15 wird aufgehoben.
8. In **Anlage C.** wird in **§ 3 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul	Art	ECTS-Punkte pro Modul	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Profilmodul I	variabel	6	1	3
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	1	3
Profilmodul II	variabel	6	1	4
Fundamentals of Biotechnology I	V + Ü	9	1	5
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü	6	6	5
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü	9	1	5
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü	6	1	6
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü	2	2	6
Practical II	V + Ü	4	1	6
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü	6	1	6

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ü = Übung; V = Vorlesung“

9. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **gefasst**:

„Mikrosystemtechnik

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Mikrosystemtechnik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
System Design Project	Pr	4	1	SL
Reinraumlaborkurs I	Pr	4	2	SL
Reinraumlaborkurs II	Pr	4	5	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

10. In **Anlage C**, wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **gefasst**:

„§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Chemie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte pro Modul insgesamt	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Praktische Organische Chemie	Grundpraktikum Organische Chemie	9	3	3 oder 4
Praktische Physikalische Chemie	Grundpraktikum Physikalische Chemie	6	3	3 oder 4
Abschlussmodul	Methodenkurs	10	3	6
	Präsentation	3	3	6

Abkürzungen in der Tabelle:

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester

(2) Weitere 12 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu erwerben, die nicht zum Programm des Hauptfachs Chemie gehören (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen); es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Es wird empfohlen, den Kurs Toxikologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Medizinischen Fakultät zu belegen. Mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten sind frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) zu belegen. Es wird empfohlen, die Kurse Rechtskunde und Qualitätsmanagement mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten zu belegen.“

11. In **Anlage C**, wird **§ 2 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

- a) In dem Satz vor der Tabelle werden nach dem Wort „aufgeführten“ die Wörter „Module beziehungsweise“ eingefügt.
- b) In der Tabelle wird in der Spalte „Art“ jeweils die Angabe „P“ durch die Angabe „Pr“ ersetzt.
- c) Nach der Tabelle werden nach dem Wort „Abkürzungen“ die Wörter „in der Tabelle“ eingefügt und das Wort „Veranstaltung“ wird durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt und die Angabe „P“ durch die Angabe „Pr“.

12. In **Anlage C**, wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „et bureautiques“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Von allen Studierenden sind die Module Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II zu absolvieren; es wird empfohlen, hier den Kurs Rechtskunde am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) sowie den von der Medizinischen Fakultät angebotenen Kurs Toxikologie mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten zu belegen. Stattdessen können auch frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) belegt werden. Werden das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind in den Modulen Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen III und Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen IV zwei weitere frei wählbare Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von jeweils 4 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 zu belegen.“

- bb) Die Tabelle „Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ wird wie folgt geändert:
 - α) In der Zeile für das Modul „Rechtskunde“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Rechtskunde“ durch die Wörter „Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I“ ersetzt und in der Spalte „Art“ die Angabe „V“ durch das Wort „variabel“.
 - β) In der Zeile für das Modul „Toxikologie“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Toxikologie“ durch die Wörter „Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II“ ersetzt und in der Spalte „Art“ die Angabe „V“ durch das Wort „variabel“.
 - γ) In der Zeile für das Modul „Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen I“ wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „I“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
 - δ) In der Zeile für das Modul „Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen II“ wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „I“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 29. September 2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor